



# **Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg**

(gültig ab 02.02.2006)

# Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg

## § 1 Der Dekanatsrat

- (1) Der Dekanatsrat ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinderäte und der katholischen Verbände auf Dekanatsebene sowie weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
- (2) Er hat gemäß den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils (Dekret über das Apostolat der Laien/Nr. 26) und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Synodenbeschluss „Der pastorale Dienst in der Gemeinde“ 3.1.1 - die Sendung der Laien) die Aufgabe, den Weltauftrag der Getauften und Gefirmten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse unabhängig von Beschlüssen anderer Gremien.
- (4) In jedem Dekanat ist ein Dekanatsrat zu errichten.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## § 2 Aufgabe

Der Dekanatsrat, der primär den Weltauftrag (§ 1 Abs. 2) wahrzunehmen hat, hat unter anderem Aufgaben wie:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Dekanats in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Dekanats in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Dekanats vorzubereiten und durchzuführen,
- d) Maßnahmen zur Weiterbildung für bestimmte Aufgaben der Pfarrgemeinderäte und Verbände anzuregen und ggf. durchzuführen,
- e) bei der Umsetzung pastoraler Aufgaben und Schwerpunkte der Diözese mitzuwirken,
- f) den Dekan in seinem Leitungsamt zu unterstützen,
- g) den Vertreter des Dekanatsrates in den Diözesanrat der Katholiken zu delegieren,
- h) zu Anregungen der Räte auf diözesaner Ebene Stellung zu nehmen, ihnen ggf. zu entsprechen und dafür Sorge zu tragen, dass auch die Pfarrgemeinderäte in dieser Weise verfahren,

- i) Maßnahmen gem. § 6 Abs. 2 d) zu treffen.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Dekanatsrates sind:

- a) ein Vertreter aus dem Vorstand jedes Pfarrgemeinderats,
- b) je ein Vertreter der überpfarreilichen katholischen Verbände, Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen auf Dekanatsebene,
- c) der Dekan,
- d) weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis c) zu wählende Persönlichkeiten. Ihre Zahl darf ein Viertel der Mitglieder nach a) bis c) nicht übersteigen,
- e) Leiter der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Dekanatsrates sind.

## § 4 Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsrates anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. - Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Dekanatsrates.
- (4) Für Bereiche, die ständiger Beobachtung und Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse bilden.
- (5) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Sie wählt außerdem einen Vertreter in den Diözesanrat.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er sorgt für eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2; zu seiner Unterstützung kann er Projektgruppen einrichten,
  - b) er bereitet die Vollversammlung vor,
  - c) er wählt die Mitglieder des Dekanatsrates in die Sachausschüsse. Er beruft ferner auf Vorschlag der Mitglieder des Dekanatsrates bzw. des Dekans weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse,
  - d) auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds des Pfarrgemeinderates zu entscheiden und sich um eine gütliche Einigung zu bemühen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit in einem Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich erscheint (§ 4 Abs. 6 und Abs. 8 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte),
  - e) er sollte wenigstens einmal im Jahr um einen Termin in der Dekanatskonferenz nachsuchen, um über Aktivitäten und Anliegen zu informieren und diese ggf. auf einander abzustimmen.

## **§ 7 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat.
- (2) Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Er ist Mitglied im Regionalpastoralrat.
- (4) Er bestimmt im Falle der Verhinderung seinen Vertreter.

## **§ 8 Sachausschüsse und Projektgruppen**

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Bereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, ggf. Vorlagen zu erstellen und die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Projektgruppen können nach Bedarf vom Vorstand befristet eingerichtet werden und stehen unter seiner Verantwortung.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeit des Dekanatsrates endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Dekanatsrates.

## **Wahlordnung für den Dekanatsrat**

### **§ 1**

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Vollversammlung des Dekanatsrates gewählt (s. § 5 der Satzung).

### **§ 2**

- (1) Der derzeitige Vorstand lädt zur konstituierenden Vollversammlung, in der die Wahl des neuen Dekanatsratsvorstandes erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) In der konstituierenden Vollversammlung erfolgt außerdem die gemäß Satzung § 3 Abs. d) erforderliche Wahl weiterer Persönlichkeiten.

### **§ 3**

- (1) Die Vollversammlung bestellt einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden muss in einem getrennten Wahlvorgang erfolgen. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann in einem Block durchgeführt werden.

### **§ 4**

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 5**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Vollversammlung einen Nachfolger.

### **§ 6**

Bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken sind Name, Beruf und Anschrift (nach Möglichkeit mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) der Vorstandsmitglieder spätestens eine Woche nach der Wahl bekannt zu geben.

## DEKRET

Hiermit setze ich die Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken der Diözese Augsburg in der vom Vorstand des Diözesanrates am 16.01.2006 beschlossenen Fassung in Kraft.

Die Satzung ersetzt die bisher geltende Satzung.

Die Diözesansatzung möge eine weiterhin gedeihliche Arbeit garantieren und das Engagement der Dekanatsräte erleichtern.

Ich wünsche den Mitgliedern der Dekanatsräte Gottes Segen für Ihre Arbeit!

Augsburg, den 2. Februar 2006



Dr. Walter Mixa  
Bischof von Augsburg



Herausgeber: Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg, Kappelberg 1, 86150 Augsburg, 2006

Die Satzung für die Dekanatsräte der Katholiken in der Diözese Augsburg und die Wahlordnung für den Dekanatsrat ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg 2006, Seite 102 ff., veröffentlicht.